

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend die Bernische Staatsseisenbahn.

(Vom 15. Januar 1862.)

Tit. I

Am 28. März 1857 ertheilte der Große Rath des Kantons Bern der Gesellschaft der Ost-Westbahn eine Konzession für die Erstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Bern nach Langnau und bis zur Luzerner-Gränze bei Kröschenbrunnen.

Der selben Gesellschaft wurde am 28. November 1858 eine weitere Konzession für die Linie Biel-Bern und Biel-Neuenstadt ertheilt.

Beide Konzessionen erlangten am 4. August 1847 und am 2. Dezember 1858 (erstere durch die Bundesversammlung, letztere durch den Bundesrath, kraft der ihm am 27. Juli übertragenen Vollmachten) die eidgenössische Genehmigung.

Von diesen drei Linien wurde von der konzessionirten Gesellschaft nur eine einzige, die von Biel nach Neuenstadt, vollendet. Zwar ist die Linie Bern-Langnau zum großen Theile erstellt, aber die für ihre Vollendung anberaumte Frist ist abgelaufen. Was die Linie Biel-Bern anbelangt, so hat die Gesellschaft den für den Beginn der Arbeiten festgesetzten Termin verstreichen lassen. Somit konnten diese beiden Konzessionen als erloschen betrachtet werden.

Ueberdies verzögerten finanzielle Umstände die Gesellschaft in die Unmöglichkeit, die von ihr übernommenen Unternehmungen zu Ende zu führen, so daß sich der Kanton Bern genöthigt sah, entweder die Gesellschaft zu expropriiren, oder sie zur Liquidation anzuhalten.

In Folge einer getroffenen Uebereinkunft wurde der Kanton Bern Cessionär der Linien Biel-Neuenstadt und Bern-Langnau, und der Große Rath beschloß, daß sich der Staat direkt mit ihrer Vollendung und ihrer Verfertigung in den Betriebszustand befassen solle. Dieser Beschluß

vom 29. August 1861 ist dem Bundesrathe mit dem Gesuche mitgetheilt worden, ihm, so weit erforderlich, die eidgenössische Genehmigung zu ertheilen; und der Bundesrath seinerseits unterbreitet Ihnen dieses Aktenstück, mit dem Antrage, darüber folgenden Beschluß zu fassen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Bern, vom 29. Augustmonat 1861, betreffend die Vollendung der Eisenbahn von Biel bis Neuenstadt und von Gümliigen bis Langnau, so wie die Erstellung der Strecke Biel-Bern, beziehungsweise Zollikofen, und den Betrieb dieser sämtlichen, durch den Kanton Bern von der Ostwestbahngesellschaft käuflich übernommenen Linien;
 - 2) eines Schreibens des Regierungsrathes des Kantons Bern, vom 5. Herbstmonat 1861, womit derselbe nach dem Bundesgesetze vom 28. Heumonate 1852 die Bundesgenehmigung für den genannten Beschluß nachsucht;
 - 3) eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes;
- in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonate 1852,

beschließt:

Art. 1. Es wird dem im Eingang erwähnten Beschlusse des Großen Rathes des Kantons Bern die Genehmigung des Bundes ertheilt, in der Meinung, daß einerseits die in dem Bundesbeschlusse vom 4. Augustmonat 1857, betreffend die Eisenbahn von Bern nach Signau und Langnau bis an die luzernische Gränze bei Kröschenbrunnen, so wie in dem Bundesrathesbeschlusse vom 2. Christmonat 1858, betreffend die Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Bern-Biel enthaltenen Bestimmungen, vorbehältlich des nachfolgenden Art. 2, auch fernerhin in Kraft verbleiben; andererseits gemäß Art. 20 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonate 1852 dem Bunde das Recht vorbehalten bleiben soll, die Bestimmungen jenes Bundesgesetzes, so wie die übrigen Bundesvorschriften auch gegenüber dem Kanton Bern in analoge Anwendung zu bringen.

Art. 2. Bis zum 1. Weinmonate 1862 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Linie Biel-Bern zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens zu leisten, widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für diese Bahnunternehmung erlischt.

Art. 3. Dieser Beschluß ist der Regierung von Bern mitzutheilen und in die eidg. Gesefsammlung aufzunehmen.

Die erste Frage, die man untersuchen könnte, wäre die, ob der Beschluß des Großen Rathes von Bern überhaupt der eidgenössischen Bestätigung bedürfe, da es sich hier nicht sowohl um die Ertheilung einer Konzession handelt, als vielmehr um die von einem Kantone übernommene Ausführung einer bereits ertheilten Konzession.

Welche Meinung man hierüber auch haben mag, so hat, uners Grachtens, die Regierung von Bern durch Vorlage dieses Beschlusses jedenfalls die der eidgenössischen Behörde gebührende Achtung an den Tag gelegt. Außerdem war die Bestätigung durch die Bundesversammlung aber auch nothwendig, um den Kanton Bern in den Stand zu setzen, das der Ostwestbahn verliehene Expropriationsrecht unbestritten auszuüben.

Eine zweite Frage, deren Untersuchung sich uns darbietet, ist die, ob die Regierung von Bern der eidgenössischen Behörde nicht allein den Beschluß vom 29. August 1861, sondern auch den vollständigen Plan für die Erbauung und den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen hätte vorlegen sollen, mit Beobachtung aller für Konzessionsurkunden vorgeschriebenen Formen.

Ohne allen Zweifel hätte es die Regierung von Bern thun können. Dagegen erlauben wir uns die Bemerkung, daß der Beschluß vom 27. November 1855, betreffend den Bau der Eisenbahn im Kanton Freiburg, gerade so wie der uns vorliegende, nur ganz allgemeine Bestimmungen enthielt. Und dann geht auch aus sämtlichen, auf gegenwärtige Angelegenheit bezüglichen Aktenstücken, so wie auch aus ihrem bisherigen Verlaufe hervor, daß die Regierung von Bern in Hinsicht auf die Ausführung der der Ostwestbahngesellschaft ertheilten Konzessionen, vollständig an die Stelle dieser Gesellschaft getreten ist, so daß, *mutatis mutandis*, diese Konzessionen für den Stand Bern vollkommen verbindlich sind. — So faßt es auch der Bundesrath auf, wenn er sich auf die in den Ratifikationsbeschlüssen vom 3. August 1857 und 2. Dezember 1858 ausbedungenen Vorbehalte bezieht.

Somit fällt jeglicher Einwand dahin, der hätte gemacht werden können, als ob der Beschlußentwurf des Bundesraths zwar die Rechte der Eidgenossenschaft sicher stelle, aber die Interessen des öffentlichen Verkehrs und des Handels nicht genügend in Schutz nehme. Denn beide, die einen wie die andern, finden sich hinlänglich gewahrt.

Es bleibt uns nur noch übrig hinzuzufügen, daß auch die Regierung von Bern, ihrer ausdrücklichen Versicherung zufolge, die Sache in gleicher Weise auffaßt.

Aus allen diesen Gründen gibt sich Ihre Kommission die Ehre, Ihnen die Genehmigung des Beschlusentwurfes vom 10. Januar 1862 zu empfehlen.

Bern, am 15. Januar 1862.

Namens der Kommission *),

Der Berichterstatter:

C. Dapples.

*) Die Kommission bestand aus den Herren Dapples, Curti, v. Streng, Henggeler und Meiser.

Note. Der vorstehende Antrag ist vom Nationalrath am 16. Jänner 1862 und vom Ständerath am 25. gleichen Monats unverändert zum Beschlusse erhoben worden.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes, betreffend die Bernische Staatseisenbahn.
(Vom 15. Januar 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1862
Date	
Data	
Seite	410-413
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 645

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.